



BK_04_GR_V1_EthikCodex

Grundsaterklärung der Verwaltungsbehörde zur Vermeidung von Betrug und Korruption

Präambel

Die Verwaltungsbehörde für das EFRE-Programm Bremen 2021 - 2027 ist dazu verpflichtet, hohe rechtliche, ethische und moralische Standards aufrecht zu erhalten, den Grundsätzen der Integrität, Objektivität und Ehrlichkeit zu folgen und möchte als Betrugs- und Korruptionsgegner in der Ausführung ihrer Tätigkeiten angesehen werden. Von allen Bediensteten wird erwartet, dass sie dieses Engagement teilen. Ziel dieser Politik ist die Förderung einer Kultur, die betrügerische Tätigkeiten verhindert und die Vorbeugung und Aufdeckung von Betrug ermöglicht sowie die Entwicklung von Verfahren, die zur Untersuchung von Betrug und ähnlichen Vergehen beitragen und die gewährleisten, dass solche Fälle rechtzeitig und angemessen behandelt werden.

Ein Verfahren zur Bekanntmachung von Situationen, in denen es einen Interessenkonflikt gibt, ist eingerichtet.

Der Begriff Betrug wird gemeinhin verwendet, um eine große Bandbreite an Verfehlungen zu beschreiben, einschließlich Diebstahl, Korruption, Veruntreuung, Bestechung, Fälschung, falsche Darstellungen, geheime Absprachen, Geldwäsche und Verschweigung wesentlicher Tatsachen. Oft geht es auch um Täuschung zur Erreichung eines persönlichen Vorteils oder um eine verbundene Person oder einen verbundenen Dritten, oder einen Verlust für jemand anderen – Vorsatz ist das zentrale Element, das Betrug von einfachen Unregelmäßigkeiten unterscheidet. Betrug hat nicht nur eine mögliche finanzielle Auswirkung, sondern kann auch den Ruf einer Organisation, die für die wirksame und effiziente Mittelverwaltung zuständig ist, schädigen. Für eine öffentliche Organisation, die für die Verwaltung von EU-Mitteln zuständig ist, ist dies von besonderer Bedeutung.

Korruption ist der Machtmissbrauch zum privaten Vorteil.

Interessenkonflikte bestehen, wenn die unvoreingenommene und objektive Ausübung der offiziellen Aufgaben einer Person aufgrund familiärer und freundschaftlicher Bindungen, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, eines wirtschaftlichen Interesses oder einer sonstigen Interessengemeinschaft mit beispielsweise einem Bewerber oder Empfänger von EU-Mitteln beeinträchtigt wird.

Verantwortlichkeiten

Innerhalb der Verwaltungsbehörde liegt die Zuständigkeit für den Umgang mit Fragestellungen zu Betrugs- und Korruptionsrisiken sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei den Stellen Z34-2 sowie Z34-8. Diese Stellen sind dafür zuständig,

- eine regelmäßige Überprüfung des Betrugsrisikos mithilfe des Risikobewertungsteams durchzuführen;
- wirksame Betrugsbekämpfungsmaßnahmen einzurichten;
- Bedienstete hinsichtlich Betrug und Korruption sowie der Vermeidung von Interessenkonflikten zu sensibilisieren;
- sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörde Ermittlungen an die zuständigen Ermittlungsbehörden sofort weiterleitet, wenn Fälle auftreten.

Prozessverantwortliche/-manager:innen der Verwaltungsbehörde sind für die grundsätzliche Handhabung der Betrugsrisiken und Aktionspläne zuständig, wie dies in der Betrugsrisikobewertung festgelegt ist, und insbesondere für

- die Sicherstellung eines angemessenen Systems interner Kontrollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs;
- Prävention und Aufdeckung von Betrug;
- die Gewährleistung einer Sorgfaltsprüfung und Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen, wenn Betrugsverdacht besteht.

Die für die „Rechnungsführung“ zuständige Stelle verfügt über ein System, das verlässliche Informationen über jedes Vorhaben erfasst und speichert. Sie erhält angemessene Informationen von der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Prüfungen, die hinsichtlich der Ausgaben durchgeführt werden.

Die Prüfbehörde ist dafür zuständig, bei der Bewertung des Betrugsrisikos und der Angemessenheit des bestehenden Kontrollrahmens gemäß den Internationalen Prüfungsstandards zu agieren.

Betrug melden

Die Verwaltungsbehörde hat allen, mit der Umsetzung von EFRE-Projekten beteiligten Mitarbeitenden die Verfahren zur Betrugsmeldung bekannt gemacht. Diese Verfahren sind in einer Handlungsanleitung für die zwischengeschalteten Stellen sowie in einem Merkblatt für

die Begünstigten festgehalten, ebenso sind diese Dokumente auf der EFRE-Website erhältlich.

Alle Meldungen werden streng vertraulich behandelt. Bedienstete, die Unregelmäßigkeiten, vermuteten Betrug, vermutete Korruption oder das Vorliegen möglicher vorliegender Interessenkonflikte melden, sind vor Repressalien geschützt. (s. a. § 46 BremBeamtG¹ i. V. m. § 37 BeamtStG²; Hinweisgeberschutzgesetz³)

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Die Verwaltungsbehörde verfügt über verhältnismäßige Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, basierend auf einer gründlichen Betrugsrisikobewertung (s. a. Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c) VO (EU) 2021/1060).

Grundlage ist eine gelebte Anti-Betrugskultur. Hierzu gehört

- die Pflicht zum rechtmäßigen Verwaltungshandeln,
- die Pflicht zur Remonstration, d.h. dem unverzüglichen Äußern von Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten bzw. demjenigen, der die Weisung erteilt hat,
- die Strafanzeige bei Verdacht auf betrügerische Handlungen,
- das Erkennen und Aufarbeiten von Interessenkonflikten, z.B. in Checklisten, durch die konsequente Einhaltung des 4-Augen-Prinzips oder im Rahmen regelmäßiger Teamsitzungen,
- die klare Regelung des Berichtswegs zur Abklärung von Betrugsverdacht sowie
- das ausdrücklich erwünschte Melden von Betrugsverdacht (sog. „Whistle-blowing“).

Die Verwaltungsbehörde führt eine wirksame und sofortige Überprüfung aller vermuteten und tatsächlichen Betrugsfälle, die stattgefunden haben, mit dem Ziel durch, interne Verwaltungs- und Kontrollsystem an den notwendigen Stellen zu verbessern.

SCHLUSSFOLGERUNG

Betrug kann auf verschiedenste Art und Weise geschehen. Die Verwaltungsbehörde verfolgt eine „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Betrug und Korruption und verfügt über ein robustes Kontrollsystem, das darauf ausgerichtet ist, Betrugsfällen vorzubeugen und diese

¹ Bremisches Beamtengesetz

² Beamtenstatusgesetz

³ Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist

aufzudecken, insofern dies möglich ist, und falls sie auftreten sollten, ihre Auswirkungen zu reduzieren.